**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Inbetriebnahme eines Wasserrades an der Stauhaltung Rüting / Stepenitz**

**Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM): Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG, sowie nach § 5 Abs. 2 UVPG vom 08.09.2023**

Träger des Vorhabens: Jan-Ludwig Bauditz

Unterlagen: Antrag des Vorhabenträgers vom 24.07.2023 auf allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 und 7 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 UVPG, erstellt durch die Ingenieurgesellschaft für Wasserkraftanlagen mbH, Wohlsborn

Maßnahme: Inbetriebnahme eines Wasserrades an der Stauhaltung Rüting / Stepenitz

**I. Bekanntgabe**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[[1]](#footnote-1) ist auf Antrag von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dafür ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die dazu vom Vorhabenträger vorzulegenden Unterlagen sind in Anlage 3 UVPG aufgelistet.

An der Stauhaltung Rüting an der Stepenitz wurde an einem ehemaligen Mühlenstandort im Jahre 2014 ein neues Wasserrad errichtet. Ein altes Recht oder eine alte Befugnis nach § 135 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG)[[2]](#footnote-2) i. V. m. §§ 20 und 21 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)[[3]](#footnote-3) liegt für den Betrieb der Wasserkraftanlage nicht vor. Für den Betrieb der Anlage zum Zwecke der Energiegewinnung bedarf es somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 12 WHG, da damit die Benutzungstatbestände Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern, das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern und das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässern nach § 9 Abs. 1 WHG erfüllt werden. Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern soll an der Stauhaltung Rüting zudem die ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird daher befristet bis zur Inbetriebnahme der geplanten Fischaufstiegsanlage beantragt. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) als zuständige Wasserbehörde nach § 107 Abs. 4 LWaG durchgeführt.

Im Hinblick auf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat der Träger des Vorhabens dazu eine Entscheidungshilfe mit entsprechenden Projektinformationen vorgelegt. Die hier vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 3 UVPG und folgen dessen Gliederung.

Das StALU WM hat als zuständige Behörde die Vorprüfung durchgeführt und nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der mit Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 24.08.2023 sowie des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige untere Naturschutzbehörde vom 04.09.2023 festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**II. Begründung der Entscheidung**

1. Rechtsgrundlage

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG für das in der Anlage 1 UVPG unter Nr. 13.14 aufgeführte Vorhaben, nämlich den Betrieb einer Wasserkraftanlage, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG angeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG

Das StALU WM hat gem. § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien und o. g. Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind unter der Maßgabe eines geeigneten Fischschutzes nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der vom Träger des Vorhabens am 24.07.2023 vorgelegten Antragsunterlage. Die vorgelegte Unterlage ist für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Als Nutzungskriterium ist darüber hinaus die fischereiliche Nutzung der Stepenitz für die Freizeitfischerei zu nennen und zu berücksichtigen. Der Einschätzung des Erstellers, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wird gefolgt, sofern über einen geeigneten Fischschutz sichergestellt wird, dass es durch den Betrieb insbesondere nicht zu erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen / Verletzungen oder Tötungen der FFH-Zielarten, hier insbesondere Steinbeißer, Westgroppe und Bachneunauge kommt.

a) Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Inbetriebnahme einer vorhandenen Wasserradanlage mit Zulaufkanal (einschl. Feinrechen) am Standort der alten Wassermühle Rüting an der Stepenitz bis zum Bau einer durch das Land M-V geplanten Fischaufstiegsanlage. Nach Inbetriebnahme soll das Wasserrad Wasser der Stepenitz zur Erzeugung von Elektroenergie nutzen, und zwar bis zu maximal 700 l/s.

Die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit erfolgt durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Derzeit ist die ökologische Durchgängigkeit nicht gegeben.

b) Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet Stepenitz-Radegast und Maurinetal mit Zuflüssen (DE 2132-303) sowie im SPA-Gebiet Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (DE 2233- 401). Beim Mühlenteich der Stepenitz handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[[4]](#footnote-4).

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Veränderung des aktuellen Zustands hinsichtlich der Erhaltungsziele und Bestandteile der geschützten Natura 2000 Gebiete zu befürchten sind, sofern sichergestellt wird, dass es durch den Betrieb nicht zu erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen / Verletzungen oder Tötungen der FFH-Zielarten, hier insbesondere Steinbeißer, Westgroppe und Bachneunauge, durch mögliches Eindringen in die Wasserkraftanlage kommt.

Gleichwohl ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auf Basis weiterführender Antragsunterlagen bezüglich des Schutzguts Tiere, hier Fische, zu prüfen, ob der vorgesehene Fischschutz, bestehend aus einem Fischschutzrechen mit einem Rechenstababstand von 20 mm sowie einem Wasserpolster im Unterwasser zum Schutz von Kleinfischen, die den Fischschutzrechen passieren können, insbesondere auch nach den Maßstäben des Fischereirechts, als geeignet und ausreichend zu werten ist.

Das Mühlengebäude mit Mahlarche (Zulaufkanal zur Wassermühle) ist i. S. v. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)[[5]](#footnote-5) denkmalgeschützt. Die baulichen Veränderungen wurden von der zuständigen Denkmalschutzbehörde im Zuge der Errichtung der Anlage genehmigt. Daher wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe zu erwarten ist.

Andere Projekte und Pläne verschiedener Art, die mit diesem Projekt kumulativ zusammenwirken könnten, sind aktuell nicht bekannt.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushaltes wurden durch das StALU WM auf Grundlage des Antrages des Vorhabenträgers vom 24.07.2023 auf allgemeine Vorprüfung bewertet. Der Ersteller kommt zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen/ -auswirkungen im Sinne des UVPG für sämtliche Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Dieser Bewertung wird nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte unter Berücksichtigung ggfs. möglicher Vermeidungsmaßnahmen (siehe Fischschutz) aus hiesiger Sicht nach Beteiligung der betroffenen Fachbehörden zugestimmt.

Fazit:

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren somit nicht erforderlich.

1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-1)
2. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) [↑](#footnote-ref-2)
3. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-3)
4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist [↑](#footnote-ref-4)
5. Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) [↑](#footnote-ref-5)